



Protokollauszug vom

06.10.2021

Departement Bau / Amt für Städtebau:

Erlass der Nutzungsrichtlinie für den öffentlichen Raum in der Lokstadt (öffentlicher Gestaltungsplan Sulzerareal Werk 1)

IDG-Status: öffentlich

SR.21.781-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Nutzungsrichtlinie öffentlicher Raum Lokstadt wird gestützt auf die Ermächtigung durch den Grossen Gemeinderat vom 21. September 2020 (GGR-Nr. 2020.84) per sofort erlassen.
2. Die für Nutzungs- und Baubewilligungen und den Unterhalt und Betrieb im öffentlichen Raum zuständigen städtischen Organe, namentlich die Verwaltungspolizei, das Baupolizeiamt und das Strasseninspektorat, werden angewiesen, die Nutzungsrichtlinie gemäss Ziffer 1 per sofort anzuwenden.
3. Das Departement Sicherheit und Umwelt, Verwaltungspolizei, wird beauftragt, die Richtlinie auf ihrer Homepage aufzuschalten.
4. Das Departement Sicherheit und Umwelt, Verwaltungspolizei, wird beauftragt, eine Begleitgruppe als Konsultativgremium für den Betrieb des öffentlichen Raumes in der Lokstadt einzusetzen, in der Eigentümerinnen und Eigentümer, Anwohnende sowie Gewerbetreibende möglichst angemessen vertreten sind. Die Leitung der Begleitgruppe obliegt der Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt.
5. Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Sicherheit und Umwelt beauftragt, die Begleitgruppe gemäss Ziffer 4 nach ihrer Konstituierung in den Konstituierungsbeschluss 2 des Stadtrates aufzunehmen.

6. Das Departement Bau, Amt für Städtebau, wird beauftragt, die Richtlinie nach Fertigstellung der Plätze im Areal Lokstadt und ersten Nutzungs-Erfahrungen in einen externen Erlass zu überführen und dem Stadtrat entsprechend Antrag zu stellen. Nach heutigem Planungsstand ist dies voraussichtlich bis Ende 2025 der Fall.

7. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung, Bereich Kultur; Departement Bau, Amt für Städtebau, Abteilung Raumentwicklung, Baupolizeiamt, Bauinspektorat, Rechtsdienst; Departement Umwelt und Sicherheit, Stadtpolizei, Abteilung Verwaltungspolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, Abteilung Ökologie und Freiraumplanung, Abteilung Siedlungsgrün, Stadtwerk Winterthur; Stadtkanzlei (Auftrag gemäss Ziffer 5).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 8. Juni hat die Stadt den Dialogplatz als erste Etappe des öffentlichen Freiraums in der Lokstadt im Sulzerareal von Implenia ins Eigentum übernommen. Im Zuge des Baufortschrittes werden nun schrittweise auch die weiteren Freiraumetappen erstellt und der Stadt übergeben.

Der Grosse Gemeinderat hat den Stadtrat mit Beschluss vom 21. September 2020 (GGR-Nr. 2020.84) ermächtigt, die Nutzungsrichtlinie für den öffentlichen Raum in der Lokstadt gemäss GGR-Weisungsbeilage Nr. 2020.84 zu erlassen und sich aus der Entwicklung des Areals ergebende Änderungen der Nutzungsrichtlinie selbständig vorzunehmen.

2. Ziele und Inhalte der Nutzungsrichtlinie

Mit der vorliegenden Nutzungsrichtlinie sollen die Interessen der Anspruchsgruppen der Lokstadt, die dort leben und arbeiten, sie besuchen und verwalten, aufeinander abgestimmt werden. In der Richtlinie werden die Grundsätze beschrieben, wie der Freiraum in der Lokstadt genutzt werden kann, und es werden konkrete Regeln für den gesteigerten Gemeingebrauch festgehalten, zum Beispiel für Aussengastronomie, Warenauslagen, Marktstände, Veranstaltungen.

Gestützt auf die Nutzungsrichtlinie behandelt die Stadtpolizei, Abteilung Verwaltungspolizei, die entsprechenden Nutzungsgesuche in der Lokstadt und erteilt die dafür notwendigen Bewilligungen. Das Baupolizeiamt und das Amt für Städtebau stützen sich für Bau- und Reklamegesuche im öffentlichen Raum, z.B. für Aussengastronomie, darauf ab und das Strasseninspektorat orientiert sich für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Plätze und Gassen daran.

Dadurch sollen Planungssicherheit für Gesuchstellende und Rechtssicherheit für Betroffene geschaffen, Nutzungskonflikte minimiert und Bewilligungsfragen vereinfacht werden. Gleichzeitig sind die geltenden Nutzungsregeln für den öffentlichen Raum in Winterthur auch für die Nutzungen des öffentlichen Freiraums in der Lokstadt bestimmend. Ein zur Richtlinie gehöriger Nutzungsplan verdeutlicht und verortet die verschiedenen in der Lokstadt erwünschten Nutzungen. Dieser hat wegleitenden Charakter und soll keine Nutzungen von vornherein ausschliessen.

Die Nutzungsrichtlinie ist auf der Homepage der Stadtpolizei aufzuschalten.

3. Erarbeitung durch interdepartementale Projektgruppe

Die Richtlinie wurde von einer interdepartementalen Projektgruppe erarbeitet, um die verschiedenen Anliegen aus der Verwaltung betreffend Vollzug und Nutzung eng aufeinander abzustimmen. Beteiligt waren die Verwaltungspolizei, die Baupolizei, die Quartierentwicklung, das Strasseninspektorat (Tiefbauamt), Stadtgrün und das Amt für Städtebau, das diesen Prozess federführend betreut hat. Die Ausarbeitung der Richtlinie erfolgte mit Unterstützung des Büros Freiraum / Organisation von Niklaus Hofmann. Zur Stossrichtung der Richtlinie wurde am 8. September 2019 die Stadtentwicklungskommission konsultiert.

4. Erkenntnisse aus Echoraum

In einem von der Stadt organisierten Echoraum wurden im Januar 2020 Eigentümerinnen und Eigentümer, künftige Bewohnerinnen und Bewohner, Nachbarinnen und Nachbarn sowie Vertreterinnen und Vertreter des Quartiervereins und verschiedener gesamtstädtischer Organisationen, die sich mit dem öffentlichen Raum beschäftigen, zu den inhaltlichen Grundsätzen dieser Richtlinie konsultiert. Die Stossrichtung der Richtlinie wurde von den Mitwirkenden des Echoraums begrüsst. Ein wichtiges Anliegen aus dem Echoraum war, dass in der Anlaufphase bis zum Vollbetrieb nach Fertigstellung der Lokstadt Nutzungsgesuche mit «grosser» Offenheit behandelt werden sollen. Dies im Sinne einer raschen Belegung des Areals und bis Angebot und Nachfrage der verschiedenen Nutzungsbedürfnisse klarer sind. Es soll auch möglich sein, die Richtlinie gemäss den gesammelten Erfahrungen weiterzuentwickeln und auf neue Bedürfnisse abzustimmen.

5. Ermächtigung Stadtrat für spätere Anpassungen

Um auf gesammelte Erfahrungen im Vollzug und auf neue Entwicklungen im Areal reagieren zu können, hat der Grosse Gemeinderat den Stadtrat ermächtigt, die Nutzungsrichtlinie an geänderte Bedürfnisse anzupassen.

6. Begleitgruppe

Eine wichtige Rolle für die Klärung von Nutzungsfragen kommt der vorgesehenen Begleitgruppe zu, in der Eigentümerinnen und Eigentümer, Anwohnende und Gewerbetreibende möglichst angemessen vertreten sein sollen. Die Begleitgruppe dient als Austauschplattform für Nutzungsfragen im öffentlichen Raum und hat eine konsultative Rolle. Sie bündelt Anliegen hinsichtlich der Nutzung und unterstützt die Stadtverwaltung bei der Umsetzung der Richtlinie.

Die Leitung der Begleitgruppe obliegt der Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt. Die Verwaltungspolizei wird beauftragt, geeignete Personen für die Begleitgruppe anzufragen und diese einzuberufen.

Die Stadtkanzlei nimmt die Begleitgruppe nach ihrer Konstituierung in den Konstituierungsbeschluss 2 des Stadtrates auf. Das Departement Sicherheit und Umwelt informiert die Stadtkanzlei.

7. Überführung der Richtlinie in einen externen Erlass

Die vorliegende Richtlinie ist eine Handlungsanweisung für die Verwaltung. Sie hat damit behördenverbindlichen Charakter und soll zu einer einheitlichen Bewilligungspraxis führen. Es ist geplant, zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Plätze auf dem Areal Lokstadt und den ersten Nutzungs-Erfahrungen (voraussichtlich gegen Ende 2025), diese Richtlinie in einen externen Erlass zu überführen.

8. Kommunikation

Über die Nutzungsrichtlinie wurde bereits am 20. August 2020 mit einer Medienmitteilung im Zusammenhang mit dem Antrag an den Grossen Gemeinderat (GGR-Nr. 2020.84) informiert. Es ist deshalb keine weitere Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen:

1. Nutzungsrichtlinie öffentlicher Raum Lokstadt
2. Medienmitteilung vom 20. August 2020